

rechtsnormen aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, die vor diesem Zeitpunkt galten, neu gefaßt und in die Anlage des Anpassungsgesetzes zum StGB aufgenommen wurden. Diese gilt in der Fassung der Bekanntmachung (vgl. Anm. 4).

Rechtsbeistände können unter den bisherigen Voraussetzungen auch weiterhin vor Kreisgerichten in Strafsachen auftreten. Deshalb wurde bei der Aufhebung des Einführungsgesetzes zur StPO vom 2. 10. 1952 der § 6 ausdrücklich ausgenommen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 10). Ihr Aussageverweigerungsrecht ergibt sich aus §* 27 Abs. 1 Ziff. 2 StPO.

4. Die mit Abs. 4 eingeführte Regelung sichert einen ständigen Überblick über alle geltenden Strafbestimmungen außerhalb des StGB. Dadurch, daß diese Zusammenstellung ständig zu ergänzen ist, wird gleichzeitig erreicht, daß die Bestimmungen in entsprechenden Zeiträumen auf die Notwendigkeit ihres Weiterbestehens geprüft werden. Die letzte Bekanntmachung über die geltenden Straftatbestände außerhalb des StGB vom 9. 3. 1978 ist im GBl. I 1978 Nr. 10 S. 130 veröffentlicht.

5. Absatz 5 wurde durch das 2. StÄG mit Wirkung vom 5. 5. 1977 aufgehoben.

6. Absatz 6 hebt hervor, daß in der DDR seit ihrem Bestehen Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen konsequent unter Strafe gestellt sind und weiterhin strafrechtlich verfolgt werden. Das EGStGB/StPO schafft insoweit keine neue Rechtslage, sondern die bereits bestehende wird bekräftigt (vgl. Art. 91 Verfassung, § 84 StGB, Bkm. über den Beitritt der DDR zur Konvention vom 26. 11. 1968 über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen* und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 14. 1. 1974, GBl. II 1974 Nr. 11 S. 185). Daraus ergibt sich, daß z. B. das IMT-Statut weiterhin für alle vor dem Inkrafttreten des StGB begangenen Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen angewendet wird. Die Festlegung in Abs. 6, daß die Strafen für derartige Verbrechen, die weiterhin auf der Grundlage völkerrechtlicher Vorschriften zu verfolgen sind, den Tatbeständen des StGB zu entnehmen sind, ermöglicht eine Strafzumessung nach den allgemein geltenden Grundsätzen der mit dem StGB eingeführten differenzierten Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Nur diese im StGB vorgesehenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind noch anzuwenden.

§ 2

Verwirklichung früherer Strafentscheidungen und Beendigung von Strafverfahren bei Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Eine vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches rechtskräftig ausgesprochene Strafe wegen einer Handlung, für die nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist, wird nicht verwirklicht. Eine bereits begonnene Verwirklichung endet spätestens am Tage des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches. Im Strafregister deswegen erfolgte Eintragungen sind zu tilgen. Eine wegen einer Übertretung ausgesprochene Geldstrafe wird auch nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches verwirklicht, wenn diese Handlung als Ordnungswidrigkeit oder Verfehlung verfolgt werden kann.²

(2) Anhängige noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wegen derartiger Handlungen sind spätestens mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches einzustellen. Soweit für derartige Handlungen andere Formen der Verantwortlichkeit vorgesehen sind, sind die dafür zuständigen Organe zu informieren. Diese entscheiden in eigener Zuständigkeit über weitere Maßnahmen.